

## **Änderung Emissionshandelsgesetz Liechtenstein (August 2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin

Die VBO bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und die Möglichkeit, sich zur Änderung des Emissionshandelsgesetzes äussern zu können.  
Nachfolgend unsere kurze Stellungnahme.

Im revidierten Emissionshandelsgesetz wird der inländische Anteil an der Reduktion von Treibhausgasen von 30 auf 40 % erhöht. Die Landwirtschaft ist bereit, einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz, respektive zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu leisten, da wo sie als Verursacherin auftritt. Die VBO befürchtet, wie in der Stellungnahme zur Klimastrategie 2050 dargelegt, dass der aktuelle Fokus zu einer verzerrten Wahrnehmung des Einsparpotentials an Treibhausgasen sowie grundsätzlich der klimarelevanten Auswirkungen der landwirtschaftlichen Produktion in Liechtenstein führt. Es ergibt sich eine enge Verbindung zwischen dem Emissionshandelsgesetz und der Liechtensteiner Klimastrategie 2050 in den folgenden zwei Punkten:

- 1) Liechtenstein ist überdurchschnittlich stark auf Importe an Gütern und Dienstleistungen angewiesen, und die KVA-Buchs spielt bei der Abfallentsorgung – auch im Ernährungssektor – eine wichtige Rolle. Der Anteil an grauen Treibhausgas-Emissionen ist in Liechtenstein darum sehr gross, er wird aber in der Klimastrategie ausgeklammert. Dabei sind die Wirkungen im Ausland aber erheblich.
- 2) Die Ernährungsgewohnheiten und Zahlungsbereitschaft und somit die Marktnachfrage sind wohl die entscheidenden Treiber der landwirtschaftlichen Produktion. Es kann daher nicht erstaunen, dass gemäss Berechnung der agroscope, der Bevölkerung – mit Bereitstellung der Vorleistungen und der Lebensmittelverarbeitung – rund 30% der Umweltbelastungspunkte (UBP) anzurechnen sind (gilt für den Ernährungssektor der Schweiz und müsste für Liechtenstein geprüft werden). Die Klimastrategie bringt zu wenig zum Ausdruck, dass die Landwirtschaft meist nur auf den Konsum reagieren kann und kaum Handlungsautonomie besitzt. Dies hat zur Folge, dass substantielle Fortschritte in der Reduktion von Emissionen aus der landwirtschaftlichen Produktion erst in der Zusammenarbeit Landwirtschaft – Lebensmittelverarbeitung – Konsum möglich sind.

Zielvorgaben für die Landwirtschaft dürfen nicht unter solchen Voraussetzungen formuliert werden, da diese aller Voraussicht nach nicht erfüllbar sein werden. Es darf sich keine Entwicklung einstellen, die die Landwirtschaft als unkooperativ erscheinen lässt, weil jene Massnahmen, die sie autonom umsetzen kann, nur eine ungenügende Wirkung zu entfalten vermögen und da, wo das grosse Sparpotential ist, keine definiert sind. Grundsätzlich wird das systemimmanente Sparpotential an Klimagasen im Ernährungssektor so nicht einlösbar sein.

Die VBO erwartet darum, dass die definitive Bestimmung des inländischen Anteils an der Reduktion von Treibhausgasen im Emissionshandelsgesetz nachvollziehbar

- 1) auf einem ganzheitlichen Ansatz über den ganzen Nahrungsmittelsektor und über die Wirtschaft und Gesellschaft im In- und Ausland beruht und
- 2) einen symmetrischen Beitrag und gleichzeitigen Fortschritt in der Erfüllung der Klimaziele in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft unterstellt.

Im Namen der VBO,  
mit freundlichen Grüßen

Ruedi Bucher  
VBO Geschäftsstelle